

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-11-09 li-bo

17. 7. 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat uns den Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt zugeleitet (s. Anlage). Wir haben Gelegenheit, zu dem von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der uns gesetzten Frist bitten wir, die aus ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** mitzuteilen bis zum

13. August 2020.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung mit Beschluss vom 22. 5. 2019 (LT-Drs. 7/4429) beauftragt, das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt zu einem Informationsfreiheitsgesetz fortzuentwickeln, nachdem das E-Government-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten ist.

Bei der Fortentwicklung sollte zum einen auf die Vereinheitlichung der Informationszugangsgesetze Landes Sachsen-Anhalt hingearbeitet und andererseits die Ausschlussgründe in den Informationszugangsgesetzen und die Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit überprüft und soweit wie möglich harmonisiert werden.

Des Weiteren sollte der mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen, Gelegenheit gegeben werden, Informationen in das innerhalb des Landesportals vorgesehene Informationsregister einzustellen, die den dort von der unmittelbaren Landesverwaltung eingestellten Informationen entsprechen. Diese Möglichkeit wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes vom 19. 6. 2019 (GVBl. LSA S. 124) geschaffen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die KNSA-Beiträge Nr. 458/2018 und 224/2019.

2. Der von der Landesregierung beschlossene Gesetzentwurf umfasst vier Artikel.

Art. 1 enthält den Entwurf für ein Gesetz über den freien Informationszugang und das Informationsregister im Land Sachsen-Anhalt (Informationsfreiheitsgesetz Sachsen-Anhalt – IFG LSA), das das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) ablösen soll.

Mit Art. 2 und 3 werden das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz um Regelungen zu den Kontrollbefugnissen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ergänzt.

Art. 4 enthält Bestimmungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Das IFG LSA soll danach am 1. 1. 2022 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das IZG LSA außer Kraft.

3. Der Entwurf des IFG LSA regelt in seinem 1. Teil den Gesetzeszweck und die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1-5). Transparenz und Offenheit sollen danach zu Leitlinien für das Handeln der Verwaltung werden.

Der zweite Teil (§§ 6-10) befasst sich mit dem Informationsregister, seinen Inhalten und seiner Nutzung. Im Informationsregister werden Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Die Verpflichtung, entsprechende Informationen zu veröffentlichen und den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren, besteht grundsätzlich nur für die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung (§ 7 Abs. 3). Die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sollen allerdings verpflichtet werden, ihre Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten unterhalb der Leitungsebene im Informationsregister zu veröffentlichen. Den Kommunen soll es freistehen, weitere Informationen auf freiwilliger Basis im Informationsregister zu veröffentlichen.

Demgegenüber sind die Kommunen gemäß § 11 a Abs. 1 Satz 4 IZG LSA lediglich verpflichtet, jeweils ein Portal zu bestimmen, über das sie diejenigen Informationen einstellen können, zu deren Einstellung die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung gesetzlich verpflichtet sind. Als Portal kann auch das Informationsregister innerhalb des Landesportals genutzt werden. Zu veröffentlichen sind gemäß § 11 Abs. 3 IZG LSA die Verzeichnisse der vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke sowie die Organisations- und Aktenpläne.

Die weiteren Veröffentlichungspflichten des 14 Punkte umfassenden Kataloges aus § 7 Abs. 1 des Entwurfes treffen ausschließlich die unmittelbare Landesverwaltung.

Der dritte Teil (§§ 11-13) regelt entsprechend den bestehenden Regelungen im IZG LSA

den Informationszugang auf Antrag, für den ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht dargelegt werden muss. Diese Informationspflichten treffen - wie bisher nach dem IZG LSA - in vollem Umfang auch Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Im vierten Teil (§ 14-17) sind (bezogen auf die Kommunen) die Belange aufgeführt, die einem Informationszugang auf Antrag entgegenstehen können. Neben entgegenstehenden öffentlichen Belangen und dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sind dies auch überwiegend grundrechtlich geschützte andere Belange, wie der Schutz personenbezogener Daten.

Im fünften Teil (§§ 18-22) werden Regelungen zur Gewährleistung von Transparenz und Offenheit in Landes- und Kommunalbehörden statuiert. Neben einer Bestimmung zur Förderung der Transparenzpflicht der Verwaltung durch die Landesregierung sind hier die Aufgaben und die Stellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beschrieben. Darüber hinaus wird der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit festgelegt.

Im sechsten Teil (§§ 23-26) sind die Kosten, die Beteiligungspflicht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sowie das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten geregelt. Die Bestimmung zu den Verwaltungskosten (§ 23) führt die entsprechende Regelung des § 10 IZG LSA unverändert fort.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen